

Ausschussvorlage WVA 21/10 – Teil 1
öffentlich vom 17.04.2025

Schriftliche Anhörung
zu Gesetzentwurf Drucks. 21/1705

Stellungnahmen von Anzuhörenden

Stellungnahme

12. März 2025

Änderung der Hessischen Bauordnung

Bitkom möchte die Gelegenheit nutzen, zum gemeinsamen Entwurf der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion für ein *Zweites Gesetz zur Änderung der Hessischen Bauordnung* Stellung zu nehmen. Mit dem Gesetzentwurf wird das Ziel verfolgt, die verfahrens- und genehmigungsfreie Errichtung von Mobilfunkmasten zu vereinheitlichen und auszuweiten.

Die Telekommunikationsunternehmen haben in den vergangenen Jahren den Breitband- und Mobilfunkausbau in Hessen vorangetrieben:

Im Mobilfunkbereich sind bereits 98 Prozent der Haushalte und rund 86 Prozent der Fläche mit 5G versorgt. Auch im Festnetzbereich schreitet der Ausbau immer schneller voran: Inzwischen verfügen 74 Prozent der Haushalte über einen Gigabitanschluss, Ende 2021 waren es lediglich 53 Prozent.

Das Land Hessen hat dabei mit seiner Gigabitstrategie und dem Zukunftspakt Mobilfunk begleitend für investitionsfreundliche Rahmenbedingungen gesorgt. Besonders hervorzuheben ist, dass Hessen gemeinsam mit Rheinland-Pfalz eine Vorreiterrolle in der Digitalisierung von Antragsverfahren für den Breitbandausbau einnimmt. Das Breitbandportal vereinfacht und beschleunigt die Genehmigungsprozesse.

Daneben ist es von entscheidender Bedeutung, baurechtliche Vereinfachungen für den Gigabitausbau in der Landesbauordnung umzusetzen.

Bitkom begrüßt daher die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen als wichtigen Beitrag zur Erleichterung und Beschleunigung des Mobilfunkausbaus, um dem steigenden Versorgungsbedarf gerecht zu werden und die Regulierungsziele zu erreichen.

Zu den vorgeschlagenen Änderungen möchte Bitkom im Einzelnen wie folgt Stellung nehmen und ergänzende Maßnahmen vorschlagen:

Effektive Genehmigungsfiktion einführen

Im Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern am 6. November 2023 wurde die Einführung einer Genehmigungsfiktion mit Vollständigkeitsfiktion für den Mobilfunkausbau beschlossen.

Mit der Einführung der Genehmigungsfiktion in der LBO-Novelle hat Hessen einen Schritt in diese Richtung vorgenommen. Eine gesetzliche Fiktion, wonach die Genehmigung drei Monate nach Eingang der vollständigen Unterlagen als erteilt gilt, würde spürbar zu einer Beschleunigung des Ausbaus führen. Im Wohnungsbau, dem politisch eine ähnlich hohe Bedeutung wie dem Mobilfunkausbau zukommen dürfte, ist die Genehmigungsfiktion in vielen Bundesländern bereits weit verbreitet. In Niedersachsen und Bayern ist die Einführung einer Genehmigungsfiktion für den Bau von Telekommunikationsanlagen jedweder Höhe im Rahmen der letzten Novelle der Bauordnung bereits erfolgt.

Die Genehmigungsfiktion beruht auf folgendem Prinzip: Sollte die zuständige Behörde gegenüber dem Genehmigungsantrag untätig bleiben, gilt die Genehmigung im Sinne einer gesetzlichen Genehmigungsfiktion nach drei Monaten als erteilt. Ohnehin wird heute nur ein Bruchteil der Mobilfunkstandorte nicht genehmigt. Zudem sind die ausbauenden Unternehmen dazu verpflichtet, die Masten auf eigene Kosten zurückzubauen, sollte sich im Nachgang herausstellen, dass baurechtliche Vorgaben nicht beachtet wurden. Eine solche Fiktion würde nicht nur die kommunale Verwaltung entlasten, sondern kann auch technisch als vertretbar angesehen werden, da Mobilfunkmasten einen hohen Standardisierungsgrad aufweisen sowie den strengen DIN-Vorgaben an die Standsicherheit und den elektromagnetischen Grenzwerten der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung entsprechen müssen.

Bei Einführung einer Genehmigungsfiktion gilt es aber unbedingt zu beachten: Eine Genehmigungsfiktion wird nur im Zusammenspiel mit einer sogenannten Vollständigkeitsfiktion ihre Wirkung entfalten. Demnach kann der Bauantragssteller bei Bauanträgen für Mobilfunkmasten davon ausgehen, dass die Bauantragsunterlagen innerhalb einer gewissen Frist – wir schlagen drei Wochen vor – nach Einreichung als vollständig gelten, sofern die Behörde innerhalb dieses Zeitraums keine Nachforderung gestellt hat. Andernfalls besteht die Gefahr, dass der Genehmigungsprozess durch sequenzielle Nachforderungen seitens der Behörde verzögert wird, wodurch die Genehmigungsfiktion ausgehebelt würde. Es ist daher unerlässlich, dass die Vollständigkeitsfiktion im Gesetzentwurf ergänzt wird.

Entfall von Abstandsflächen

Bitkom begrüßt die vorgesehene Aufnahme von Antennenanlagen im Außenbereich mit dazugehöriger Versorgungseinheit als Anlagen, von denen keine gebäudegleiche Wirkung ausgeht und damit den vorgesehenen Entfall der Abstandsflächen für Antennenanlage, einschließlich zugehöriger Versorgungseinheiten, im Außenbereich.

Wir teilen die in der Begründung aufgeführten Gründe für diese Maßnahme: Im Regelfall ist davon auszugehen, dass Gesichtspunkte, die dem Abstandsflächenrecht zugrunde liegen (Belüftung, Besonnung und Wahrung des Sozialabstandes zu Nachbarbebauung) im Außenbereich nicht einschlägig sind, sodass der Wegfall des Nachweises von Abstandsflächen keine Rechtsnachteile bewirkt.

Relevanz haben die Abstandsflächenvorschriften für den Mobilfunkausbau im Wesentlichen nur für die Errichtung freistehender Funkmasten inklusive zugehöriger gebäudegleicher Systemtechnikcontainer. Das betrifft vor allem die Versorgung der ländlichen Bereiche. Gerade im Außenbereich bestehen hingegen die geringsten Probleme in Bezug auf Belichtung, Belüftung, Besonnung der Grundstücke und Wahrung eines Sozialabstandes zur Nachbarbebauung. Ein Wegfall führt auch nicht zur rechtlichen Schutzlosigkeit der potentiell betroffenen Nachbarn, da sich diese immer noch über das drittschützende Gebot der Rücksichtnahme zur Wehr setzen können. Eine Zulassung der Errichtung von Mobilfunkanlagen in den Abstandsflächen vorhandener Gebäude sollte grundsätzlich nur für Gebäude ohne Aufenthaltsräume zugelassen werden. Die Errichtung von Mobilfunkanlagen in den Abstandsflächen von sonstigen baulichen Anlagen sollte zulässig sein.

Anhebung der genehmigungsfreien Höhen

Die Anhebung der verfahrensfreien Höhe von Antennenträgern auf 20 m im Außenbereich ist begrüßenswert.

Die erreichbare Abdeckung eines Mobilfunkstandorts wird u. a. durch die Masthöhe bestimmt, wobei mit höheren Masten größere Abdeckungsradien erzielt werden können. Zudem ist mit der Inbetriebnahme weiteren Spektrums zur Erreichung höherer Bandbreiten die Installation weiterer oder neuer Antennenanlagen und Systemtechnik verbunden. Die neue Mobilfunktechnologie wird eine besser auf den einzelnen Nutzer ausgerichtete Versorgung (das sog. Beamforming) ermöglichen, jedoch auch eine höhere Sendeleistung der Antennen nach sich ziehen.

Durch die weitgehenden Versorgungsaufgaben für Verkehrswege und zur Schließung weißer Flecken müssen die Mobilfunkbetreiber bis 31.12.2024 und voraussichtlich noch verstärkt in der Zukunft auch zahlreiche neue Standorte im Außenbereich errichten. Für die Flächenversorgung im Außenbereich werden im Regelfall Masten mit einer Höhe von min. 35 bis 40 Metern, mitunter aber auch deutlich höher, benötigt. An Verkehrswegen können aber häufig Masten mit einer Höhe von 20 Metern ausreichen.

Baugenehmigungsverfahren für Außenbereichsstandorte nehmen jedoch bislang besonders viel Zeit in Anspruch. Genehmigungszeiträume von einem Jahr oder länger sind keine Seltenheit. Eine Anhebung der genehmigungsfreien Höhen für Masten im Außenbereich auf 20 Meter würde dazu beitragen, die Anzahl der Genehmigungsverfahren zu reduzieren und insbes. die Versorgung entlang der Verkehrswege und in den ländlichen Räumen zu beschleunigen.

Verfahrensfreiheit für ortsveränderliche Antennenanlagen

Bitkom begrüßt die vorgesehene Anpassung der Verfahrensfreiheit für die Aufstellung ortsveränderlicher Antennenanlagen bis zu einer Dauer von 24 Monaten.

Der Einsatz mobiler Masten erfolgt einerseits dort, wo temporär zusätzliche Kapazitäten (z. B. bei Festivals) benötigt werden. Andererseits werden mobile Masten auch dort benötigt, wo bestehende Mobilfunkstandorte (z. B. durch Kündigung des Gebäudeeigentümers) kurzfristig entfallen, um eine Netzversorgung aufrecht zu erhalten. Der teils kurzfristige Entfall von Bestandsstandorten kann bei gleichzeitig häufig langwieriger Neuakquise eines alternativen Standortes im Regelfall nicht im genehmigungsfreien Zeitraum erfolgen. Eine 24-monatige Verfahrensfreistellung für mobile Antennenträger kann die Konnektivität in Deutschland verbessern und es ermöglichen, parallel dauerhafte Standorte zu errichten.

Bitkom begrüßt, dass der bisher vorgesehene Gemeindevorbehalt im Gesetzentwurf gestrichen wurde, da dieser die temporäre Aufstellung mobiler Antennenträger unnötig verzögert. Ein weiterer Verzögerungsfaktor ist der weiterhin vorgesehene Statikvorbehalt (Anlage zur HBO, Abschnitt I, Nr. 5.2 i. V. m. Abschnitt V, Nr. 4) für mobile Antennenträger mit einer Höhe über 10 Metern und einer Standdauer vom mehr als drei Monaten. Dieser sollte ebenfalls gestrichen werden. Die meisten mobilen Antennenträger im Außenbereich sind deutlich über 10 Meter hoch. Bescheinigungen über die statische Unbedenklichkeit für die mobilen Antennenträger existieren und können

Ergänzende bauordnungsrechtliche Instrumente zur Beschleunigung des Mobilfunkausbaus:

Aus Sicht des Bitkom sollten im Rahmen der Diskussionen über verbesserte Rahmenbedingungen für den Mobilfunkausbau die folgenden Vorschläge zur weiteren Beschleunigung des Mobilfunkausbaus berücksichtigt werden:

Anbringung von Windenergieanlagen und Photovoltaik an Antennenmasten

Wir plädieren für die die Einführung einer verfahrensfreien nachträglichen Anbringung von Windenergieanlagen und Photovoltaik an bestehenden Antennenmasten zur Erzeugung regenerativer Energie für den Betrieb der an dem Mast angebrachten Mobilfunktechnik. Dies trägt dazu bei, im Fall von Störungen der externen Stromversorgung zumindest vorübergehend eine Aufrechterhaltung der Mobilfunkversorgung zu gewährleisten.

Vermeidung eines Nutzungskonflikts zwischen Solarenergieanlagen zur Stromerzeugung und Mobilfunkstandorten auf Dächern

Der Ausbau von Mobilfunkstandorten auf Dächern ist von großer Bedeutung für einen gelingenden Mobilfunkausbau – dem darf auch eine Solarpflicht auf Dächern, wie sie in §9a Hessisches Energiegesetz (HEG) geregelt ist, nicht im Wege stehen. Ein gemeinsamer Aufbau von Solarenergieanlagen zur Stromerzeugung und Antennen ist möglich, eine Abstimmung und Kommunikation zwischen allen Beteiligten Voraussetzung dafür.

Um zu vermeiden, dass die Solarpflicht erhebliche negative Folgen für die Netzabdeckung und den 5G-Ausbau im Saarland mit sich bringt, sollte die Landesregierung im HEG einen Ausnahmetatbestand schaffen, der bestehende Mobilfunkinfrastruktur sowie die Möglichkeit, neue Infrastruktur zu errichten, hinreichend berücksichtigt. Hinsichtlich der Bestandsinfrastruktur sollte ein Gebäudeeigentümer von der Pflicht zum Einbau von Solarenergieanlagen zur Stromerzeugung (Solarpflicht) insoweit befreit sein, wie es zum fortgesetzten Betrieb der Mobilfunkanlage erforderlich ist. Im Hinblick auf neu zu errichtende Mobilfunkinfrastruktur sollte der Gebäudeeigentümer, der einen Vertrag über die Vermietung der Dachfläche an eine TowerCo oder einen Mobilfunknetzbetreiber abgeschlossen hat, insoweit von der Solarpflicht befreit sein.

Einführung einer Handreichung zur baurechtlichen Beurteilung von Mobilfunkanlagen

Zudem regen wir an, einen Leitfaden zur baurechtlichen Beurteilung von Mobilfunkanlagen einzuführen, der den zuständigen Behörden ebenso wie den ausbauenden Unternehmen eine Hilfestellung zur Beantwortung der zahlreichen Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Bau von Mobilfunkanlagen bieten kann. Solche Leitfäden existieren bereits in Bayern und in Rheinland-Pfalz und haben sich sehr bewährt.

Genehmigungsprozesse für Mobilfunkmasten an Landes- und Kreisstraßen verbessern

Straßenrechtliche Anordnungen dienen der Gewährleistung der Verkehrssicherheit und resultieren meist in Beschränkungen oder Verboten der Benutzbarkeit der Straße. Das stellt in Hessen oftmals ein Ausbauhemmnis für den Mobilfunk dar. Nach § 23 Abs. 1 S. 3 HStrG sind technische Einrichtungen für die öffentliche Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistung innerhalb von 20 m an Straßen privilegiert. Diese Privilegierung gilt nicht für die Neuerrichtung einer Zuwegung zu einem neu zu errichtenden Mobilfunkstandort. Für die neu zu errichtende Zuwegung besteht

weiterhin ein Anbauverbot. Eine Ausnahmegenehmigung für dieses Anbauverbot wird oft verweigert.

Eine Ausnahme vom Anbauverbot ist im Einzelfall aus Gründen des Allgemeinwohls jedoch möglich. Der Mobilfunkausbau, insbesondere entlang von Landesstraßen, an denen weiterhin viele Versorgungslücken bestehen, ist ein solcher Grund. Diesem sollte bei der Abwägungsentscheidung der Landesbetriebe für Mobilität entsprechend Rechnung getragen werden. Hierfür wäre kurzfristig eine Verwaltungsvorschrift an die Landesbetriebe aus unserer Sicht ein geeignetes Mittel, um sowohl einem beschleunigten Mobilfunkausbau als auch der Verkehrssicherheit gerecht zu werden. Beiden Interessen kann z. B. dadurch Rechnung getragen werden, dass die Ausnahmegenehmigungen vom Anbauverbot mit Auflagen und Bedingungen ergehen. So könnte es eine Bedingung zur Gewährleistung der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs sein, bei der Errichtung des Mastes und der baulichen Anlagen einen bestimmten Abstand zum äußeren befestigten Fahrbahnrand der Landesstraße einzuhalten. Dadurch würde die Gefahr der Ablenkung und Sichtbeeinträchtigung minimiert.

Neben dem kurzfristigen Mittel der Verwaltungsvorschrift sollte im Landesstraßengesetz mittelfristig analog zu § 9 Bundesfernstraßengesetz eine Privilegierung für das Erbringen von öffentlichen Telekommunikationsdiensten verankert werden, der zufolge das Anbauverbot für bauliche Anlagen entlang von Landesstraßen nicht für Telekommunikationslinien gelten würde. Eine solche Privilegierung wurde auf Landesebene etwa bereits im Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (§ 23) erfolgreich umgesetzt.

Bitkom vertritt mehr als 2.200 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

Herausgeber

Bitkom e.V.

Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

Ansprechpartnerin

Janine Welsch | Bereichsleiterin Telekommunikationspolitik

T 030 27576-234 | j.welsch@bitkom.org

Verantwortliches Bitkom-Gremium

AK Telekommunikationspolitik

Copyright

Bitkom 2025

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.



Stellungnahme
zum Gesetzentwurf der Fraktionen CDU und SPD im Hessischen Landtag
betreffend ein
Zweites Gesetz zur Änderung der Hessischen Bauordnung (Drs. 21/1705)
im Rahmen der schriftlichen Anhörung des
Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum
des Hessischen Landtags

Bonn, 01.04.2025

Die Deutsche Telekom bedankt sich bei der SPD-Fraktion des Hessischen Landtages für die Beteiligung am Verfahren der schriftlichen Anhörung zum Zweiten Gesetz zur Änderung der Hessischen Bauordnung (Drs. 21/1705).

Wir unterstützen ausdrücklich den Ausbau flächendeckender, moderner Telekommunikations-Infrastruktur für Hessen als politisches Ziel des Gesetzentwurfs der Fraktionen CDU und SPD. Dies haben wir in den vergangenen Jahrzehnten hier im Land durch weitgreifende Investitionen und Ausbauaktivitäten gezeigt.

In Hessen investieren wir seit Jahren Milliardenbeträge in die Verbesserung der digitalen Infrastruktur einschließlich der Mobilfunkversorgung. Mit knapp 9.000 Mitarbeitern treiben wir den Ausbau der Infrastruktur in Hessen kontinuierlich voran. Bundesweit haben wir z.B. im Monat März 2025 weiter an unserem Ultra-Kapazitätsnetz gearbeitet und an bundesweit 863 Standorten die Mobilfunkversorgung verbessert. 99 Standorte wurden im Auftrag der Telekom neu gebaut und funken jetzt mit 4G- und 5G-Antennen. Die meisten neuen Standorte wurden in Hessen gebaut – 14 an der Zahl.

Aber es bedarf erheblicher weiterer Investitionen und investitionsfreundlicher Rahmenbedingungen, um mit aktuellen Herausforderungen umzugehen. So hat die Bundesnetzagentur im März 2025 entschieden, die Frequenznutzungsrechte in den Bereichen 800 MHz, 1.800 MHz und 2.600 MHz übergangsweise um fünf Jahre zu verlängern. Aber die Verlängerung ist für die Telekom als Mobilfunknetzbetreiberin mit weitreichenden Verpflichtungen verbunden, insbesondere mit Versorgungsaufgaben, die auch den Ausbau in Hessen betreffen.

Die Telekom begrüßt daher die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen als wichtigen Beitrag zur Erleichterung und Beschleunigung des Mobilfunkausbaus, um dem steigenden Versorgungsbedarf gerecht zu werden. Teilweise hätten wir uns aber weitreichendere Regelungen in dem vorliegenden Gesetzesentwurf gewünscht.

Dies betrifft insbesondere die im Entwurf enthaltenen Regelungen zur „**Genehmigungsfiktion**“. Wie bereits im Anhörungsverfahren 2022 von uns betont, wäre es besonders wichtig, dass die **Vollständigkeitsfiktion bei der Genehmigungsfiktion ergänzt wird**- so, wie bereits im November 2023 im Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern beschlossen. Mit der Einführung der Genehmigungsfiktion in der LBO-Novelle hat Hessen



einen Schritt in diese Richtung vorgenommen. Aber nur eine gesetzliche Fiktion, wonach die Genehmigung drei Monate nach Eingang der vollständigen Unterlagen als erteilt gilt, würde spürbar zu einer Beschleunigung des Ausbaus führen

Diese und weitere zentrale Punkte insbesondere betreffend den Entfall von Abstandsflächen, die Anhebung der genehmigungsfreien Höhen, Vermeidung eines Nutzungskonflikts zwischen Solarenergieanlagen zur Stromerzeugung und Mobilfunkstandorten auf Dächern und der Optimierung des Genehmigungsprozesses für Mobilfunkmasten an Landes- und Kreisstraßen hat die Telekom in die Stellungnahme des Branchenverbandes bitkom eingebracht. Deren Stellungnahme vom 12. März 2025 wurde den Fraktionsvorsitzenden der Regierungsfractionen am 18.3.25 zugeleitet. Auf diese Stellungnahme wird daher hier vollumfänglich Bezug genommen. Die Stellungnahme liegt hier bei.

Darüber hinaus gibt es vielfältige Möglichkeiten, wie Hessen flächendeckenden Ausbau unterstützen kann.

Wir sehen bereits heute eine breite Unterstützung aus Hessen für die Verankerung **des überragenden öffentlichen Interesses im Bereich von Festnetz und Mobilfunk**; diese Aktivitäten sollten intensiv fortgesetzt werden.

Zudem gibt es eine Reihe von Hebeln, die den Netzausbau über das Bundesrecht, hier insbesondere ein **Netzausbaubeschleunigungsgesetz 2.0** und damit verbundenen Änderungen im TKG, umgelegt werden können. Ein **Neustart des TK-NABEG** ist erforderlich, um straffe, standardisierte, digitalisierte Genehmigungsverfahren zu etablieren.

- Wichtig sind, über die o.g. weiterreichende Neu-Regelung in der HBO hinaus, **bundesweit einheitliche Vorgaben für eine umfassende Vollständigkeits- und Genehmigungsfiktion** für baurechtliche Genehmigungen sowie digitale Ende-zu-Ende-Genehmigungsverfahren (§ 150 TKG).
- Außerdem müssen **Stromanschlüsse** von neuen Mobilfunkmasten beschleunigt werden.
- Zentral ist es auch, die **Mitwirkungspflichten der Bahn** zu verankern, aufsetzend auf dem Entwurf für das TK-NABEG.
- Der **Liegenschaftsatlas** muss effizient gestaltet werden.

Auch **baurechtliche Änderungen** sind von großer Bedeutung.

- So sind §§ 35 Abs. 1, 36 Abs. 2, § 245d Abs. 2 BauGB zu ändern und ein neuer §247a BauGB einzuführen, um den Mobilfunknetzausbau zu beschleunigen, entsprechend dem Entwurf eines Gesetzes zur integrierten Stadtentwicklung, welches in der letzten Legislatur nicht mehr verabschiedet wurde.

Zudem ist das **Naturschutzrecht** ein zentraler Hebel, den Mobilfunkausbau zu fördern. Auch hierbei wird Unterstützung aus Hessen benötigt.

- Nach § 18 BNatSchG ergehen Entscheidungen über Vorhaben im Außenbereich sowie über die Errichtung baulicher Anlagen nach § 34 BauGB im Innenbereich nur im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde. Dies führt zu langwierigen, komplizierten Prüfverfahren, die zu einer langen Dauer der Genehmigungsverfahren von TK-Linien führt. Dabei enthält § 18 Abs. 3 S. 2 BNatSchG eine Fiktion, dass Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege von dem Vorhaben nicht berührt werden, sofern sich die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde nicht binnen eines Monats äußert. Allerdings gilt dies nur für die Fälle des Innenbereichs (§ 34 BauGB). **Diese Vorschrift sollte um eine Ausnahme für Mobilfunkanlagen im Außenbereich erweitert werden.**



- Es wäre auch wichtig, die Zulässigkeit von Mobilfunkanlagen in **Landschaftsschutzgebieten** festzulegen. Dies wäre zu ermöglichen, indem in Analogie zu §26 BNatSchG auch für Mobilfunkanlagen deren generelle Zulässigkeit in Landschaftsschutzgebieten festgestellt werden kann- genau wie dies für Windenergieanlagen möglich ist.
- Zuletzt geht es um **Ersatzmaßnahmen und monetäre Kompensation** bei Eingriffen in Landschaft und Natur. Das Bundesnaturschutzgesetz enthält in § 13 BNatSchG eine Eingriffsregelung mit geringem Spielraum für Abweichungen der Länder. Dort ist geregelt, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen vorrangig vor einer monetären Kompensation zu verlangen sind. Da diese Ausgleichsplanung und -umsetzung in der Praxis sehr aufwändig ist, sollte in den NatSchG der Länder geregelt werden, dass generell monetäre Kompensationen bei der Errichtung von Mobilfunkanlagen zulässig sind. Damit die Bundesländer dies legislativ umsetzen können, ist die Stufenfolge der Verursacherpflichten des § 13 BNatSchG, so zu ändern, dass die Gleichrangigkeit monetärer Kompensation einerseits und Ausgleichs- bzw Ersatzmaßnahmen andererseits auf Landesebene festgeschrieben werden kann.



Hessischer
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Ausschuss für Wirtschaft, Energie,
Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum
Frau Ausschussgeschäftsführerin
Heike Schnier
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 37

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-

e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: theis@hlt.de

www.HLT.de

Datum: 11.04.2025
Az. : Th/630.011; 640

**Gesetzentwurf Fraktion der CDU, Fraktion der SPD für ein HLT-Stellungnahme:
Gesetzentwurf Fraktion der CDU, Fraktion der SPD, Zweites Gesetz zur
Änderung der Hessischen Bauordnung, Drucks. 21/1705**

Ihr Schreiben vom 19.03.2025, Az: P 2.4
Stellungnahme des Hessischen Landkreistags

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrte Frau Schnier,

wir bedanken uns für Ihr o.g. Schreiben, mit dem Sie uns den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD für ein Zweites Gesetz zur Änderung der Hessischen Bauordnung zur Stellungnahme übersandt haben. Auf Grundlage einer Befragung seiner Mitglieder erklärt sich der Hessische Landkreistag hierzu wie folgt:

Gegen den Entwurf bestehen keine Bedenken.

Gerne möchten wir Ihnen ergänzend die Ausführungen eines Landkreises weitergeben. Dieser merkt an, *„dass erforderliche Erleichterungen im Umweltrecht nicht vergessen werden, denn insbesondere im Außenbereich sind die Anlagen unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten häufig konfliktbehaftet. Auch im Innenbereich ist auf die Abstandproblematik hinzuweisen. Hier wäre entweder eine Abstandsflächenprivilegierung (§ 6 Abs. 10) oder die Aufnahme der Funkmasten explizit im Innenbereich (siehe P.1.2.b) bb) in den § 8 Satz 2 Nr. 7 (neu) sicherlich auch sinnvoll.“*

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Jutta Theis, Referentin

Stellungnahme des VATM zum Zweiten Gesetz zur Änderung der Hessischen Bauordnung (HBO)



Kontakt	E-Mail	Durchwahl	Datum
Gerrit Wernke	gw@vatm.de	030 / 505 615 38	11.04.2025

Der **Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V. (VATM)** möchte im Zuge der Erarbeitung eines zweiten Gesetzes zur Änderung der Hessischen Bauordnung (HBO) gerne die Gelegenheit nutzen und Ihnen im Folgenden eine Stellungnahme zum Sachverhalt zukommen lassen.

Der Ausbau der Mobilfunknetze erfolgt größtenteils eigenwirtschaftlich durch die Telekommunikationsunternehmen, die mit mehr als 80.000 realisierten Antennenstandorten bundesweit umfangreiche Erfahrungen gesammelt haben. Dennoch wird die Geschwindigkeit dieses Ausbaus häufig durch Faktoren beeinflusst, die außerhalb des direkten Einflussbereichs der Unternehmen liegen – insbesondere durch behördliche Genehmigungsverfahren, die einen erheblichen Anteil des Zeitaufwands beim Bau von Funkmasten ausmachen. In diesem Zusammenhang ist es besonders erfreulich, dass die hessische Landesregierung die Initiative zur Vereinheitlichung und Ausweitung der verfahrens- und genehmigungsfreien Errichtung von Mobilfunkmasten ergriffen hat, um den flächendeckenden Ausbau der digitalen Infrastruktur zu beschleunigen.

Am 25. Februar 2025 wurde im Hessischen Landtag in Erster Lesung ein Gesetzentwurf beraten, der bereits einige wichtige Maßnahmen enthält, die das Tempo des Mobilfunkausbaus erhöhen können. Insbesondere die geplanten Schritte zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren bieten großes Potenzial, die Realisierung von Mobilfunkmasten spürbar zu beschleunigen. Der **Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V. (VATM)** begrüßt diese Entwicklungen ausdrücklich, weist jedoch darauf hin, dass zusätzlich Maßnahmen erforderlich sind, um den steigenden Genehmigungsaufwand für die unteren Bauaufsichtsbehörden zu bewältigen und die gesetzten Ziele somit vollständig zu erreichen

Insbesondere könnte die Einführung weiterer Erleichterungen im Bauordnungsrecht dazu beitragen, Funklöcher schneller zu schließen, den Ausbau des neuesten Mobilfunkstandards voranzutreiben und die Netzabdeckung entlang wichtiger Verkehrswege signifikant zu verbessern. Dementsprechend kommentiert der VATM als führender Telekommunikationsverband in Deutschland die vorgeschlagenen Änderungen der Hessischen Bauordnung wie folgt:

Stellungnahme des VATM zum Zweiten Gesetz zur Änderung der Hessischen Bauordnung (HBO)



Änderungen in § 2 Abs. 9

Dass **Mobilfunkanlagen, einschließlich Masten künftig nicht mehr als Sonderbau behandelt** werden sollen, ist eine positive Entwicklung und stellt einen bedeutenden Schritt zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren im Bereich des Infrastrukturausbaus dar. Diese Regelung sorgt dafür, dass Bauanträge für Antennenanlagen in einem vereinfachten Verfahren geprüft werden und die Genehmigung als erteilt gilt, falls innerhalb von drei Monaten nach Eingang eines vollständigen Antrags keine Entscheidung getroffen wurde. Indem die Anforderungen an die Bauvorlagen und an die Ausführung des Vorhabens verringert werden, wird nicht nur die Verwaltung entlastet, sondern auch bürokratische Hürden abgebaut. Dies führt zu einer spürbaren Verkürzung der Verfahren und einer Senkung der Kosten.

Wegfall § 6 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 und neu angefügte Nr. 7 in Abs. 8

Es ist **positiv, dass durch die Novellierung von Mobilfunkmasten keine gebäudegleiche Wirkung mehr ausgeht und dadurch die Abstandsflächen entfallen**. Dieser **Verzicht auf die bislang erforderlichen Abstände für Mobilfunkmasten im Außenbereich** stellt eine bedeutende Verbesserung dar, die den Ausbau der digitalen Infrastruktur erheblich erleichtert. Abstandsflächen dienen in der Regel der Belichtung, Belüftung und Besonnung von Grundstücken sowie der Wahrung des Abstands zu Nachbarn. Im Außenbereich sind diese Aspekte jedoch weniger relevant, sodass ihre Streichung die Standortsuche deutlich vereinfachen würde. Ohne die bisherigen Abstandsregelungen können Mobilfunkanbieter flexibler auf die Gegebenheiten vor Ort reagieren und schneller geeignete Antennenstandorte finden, auch auf kleineren Grundstücken in ländlichen Regionen. Diese Anpassung ist besonders in Gebieten mit kleinteiligen Flächen von großer Bedeutung und trägt nicht nur zur Beschleunigung des Ausbaus bei, sondern sorgt auch dafür, dass abgelegene Gebiete schneller von einer verbesserten mobilen Kommunikation profitieren.

Änderungen in Abschnitt I Nr. 5.1.1 der Anlage zu § 63

Die **Erhöhung der verfahrensfreien Höhe von Antennenträgern auf 20 Meter im Außenbereich** stellt eine lediglich geringfügige Verbesserung dar, da Mobilfunkanlagen im Außenbereich im Durchschnitt etwa 40 Meter hoch und bis zu etwa 60 Meter messen können. **Wünschenswert wäre ein vollständiger Entfall der Höhenbegrenzung**, wie es bspw. bereits in Nordrhein-Westfalen in § 62 Abs. 1 Nr. 5 BauO NRW umgesetzt wurde. Baugenehmigungsverfahren für Standorte im Außenbereich nehmen oft viel Zeit in Anspruch, wobei Genehmigungszeiträume von einem Jahr oder mehr keine Seltenheit sind. Ferner sollte

Stellungnahme des VATM zum Zweiten Gesetz zur Änderung der Hessischen Bauordnung (HBO)



klargestellt werden, dass die Größenbegrenzung von Parabolantennen bis 1,2 Meter nicht für Anlagen im Außenbereich gilt.

Änderungen in Abschnitt I Nr. 5.2, 5.2.1 und 5.2.2 der Anlage zu § 63

Die vorgeschlagenen Änderungen in den Regelungen zu mobilen Antennenanlagen, die sowohl für temporäre Kapazitäten wie bei Festivals, als auch zur Überbrückung von weggefallenen Bestandsstandorten benötigt werden, sind zu begrüßen. Weiterhin ist begrüßenswert, dass der Gemeindevorbehalt entfällt. Jedoch stellt der statische Prüfvermerk ab einer Höhe von 10 Metern eine bestehende bürokratische Hürde dar, die zu Verzögerungen bei der Realisierung von Bauten führen kann. Ferner sind temporäre Masten in der Regel etwa 20 Meter hoch und haben üblicherweise eine Typengenehmigung, weshalb der statische Prüfvermerk ab einer Höhe von 10 Metern generell überflüssig ist. Der Vorbehalt V Nummer 4 wäre für temporäre Masten generell zu streichen. Temporäre Masten dienen häufig der Notfallversorgung (bspw. beim Ausfall von Anlagen). Durch die Streichung des Vorbehalts könnte wertvolle Zeit gespart werden. Zudem wäre eine Aufhebung der Begrenzung des Bruttorauminhaltes zugehöriger Versorgungseinheiten wünschenswert. Während diesbezüglich 10 Kubikmeter als zu eng betrachtet werden muss, wäre eine Erhöhung auf immerhin 20 Kubikmeter bereits hilfreich.

Um zu verhindern, dass langwierige Vollständigkeitsprüfungen von Bauanträgen für Mobilfunkmasten die beschleunigende **Wirkung der Genehmigungsfiktion** beeinträchtigen, sollte diese – wie im Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern vorgesehen – **um eine noch fehlende Vollständigkeitsfiktion** (mit einer Frist nicht länger als drei Wochen¹) **ergänzt** werden. Dadurch würde nicht nur die kommunale Verwaltung entlastet, sondern auch eine technisch sinnvolle Lösung geschaffen, da Mobilfunkmasten einem hohen Standardisierungsgrad unterliegen und strengen Vorschriften entsprechen. Zudem sind die errichtenden Unternehmen verpflichtet, die Masten auf eigene Kosten zurückzubauen, falls sich nachträglich Verstöße gegen baurechtliche Vorgaben herausstellen. Die vollständige Genehmigungsfreistellung (wie in NRW) oder, zumindest die Einführung einer generellen Genehmigungs- und Vollständigkeitsfiktion (wie bspw. in Bayern) für Mobilfunkmasten wäre unabhängig von ihrer Höhe wünschenswert.

¹ Diese Frist gilt z.B. in Berlin. Dort gilt ein Bauantrag als vollständig, wenn nicht innerhalb von 3 Wochen nach Eingang des Bauantrags die Bauaufsichtsbehörde die Vollständigkeit bestätigt oder zur Behebung von Mängeln auffordert.

Stellungnahme des VATM zum Zweiten Gesetz zur Änderung der Hessischen Bauordnung (HBO)



Weiterhin:

Der VATM möchte die Stellungnahme zum zweiten Gesetz zur Änderung der Hessischen Bauordnung zum Anlass nehmen, ein weiteres wichtiges Themenfeld zur Beschleunigung des Mobilfunkausbaus anzusprechen. Dabei geht es um den bestehenden **Nutzungskonflikt mit der Solarpflicht** in Hessen.

Der Ausbau von Mobilfunkstandorten auf Dächern spielt eine entscheidende Rolle für den erfolgreichen Mobilfunkausbau. Eine Solarpflicht auf Dächern, wie sie in §9a des Hessischen Energiegesetzes (HEG) verankert ist, darf diesem Ziel nicht im Wege stehen. Die Kombination von Solarenergieanlagen zur Stromerzeugung und Mobilfunkantennen ist grundsätzlich möglich, erfordert jedoch eine enge Abstimmung und Zusammenarbeit aller Beteiligten.

Um sicherzustellen, dass die Solarpflicht keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Netzabdeckung und den 5G-Ausbau im Hessen hat, sollte die Landesregierung eine Ausnahmeregelung im HEG verankern, die sowohl bestehende Mobilfunkinfrastruktur als auch die Errichtung neuer Standorte angemessen berücksichtigt. Für bereits vorhandene Mobilfunkanlagen sollte ein Gebäudeeigentümer von der Pflicht zur Installation von Solarenergieanlagen befreit werden, sofern dies für den fortlaufenden Betrieb der Mobilfunkanlage erforderlich ist. Bei der Errichtung neuer Mobilfunkstandorte sollte ein Gebäudeeigentümer, der seine Dachfläche an eine Tower Company oder einen Mobilfunknetzbetreiber vermietet, ebenfalls von der Solarpflicht ausgenommen werden.

Dem VATM gehören die größten deutschen Wettbewerbsunternehmen im Telekommunikationsmarkt an, aber auch regional anbietende Netzbetreiber, TK-Diensteanbieter sowie zahlreiche innovative Technologie- und Serviceanbieter. Als führender deutscher Telekommunikationsverband steht er für die mit Abstand meisten Kundenbeziehungen im Markt. Seine Mitgliedsunternehmen versorgen 80 Prozent aller Festnetzkunden und nahezu alle Mobilfunkkunden außerhalb der Telekom. Seit der Marktöffnung im Jahr 1998 haben die Wettbewerber im Festnetz- und Mobilfunkbereich Investitionen in Höhe von rund 89 Mrd. Euro vorgenommen. Sie investieren auch mit großem Abstand am stärksten in den zukunftssicheren Glasfaserausbau direkt bis in die Häuser.



Landesverband Freier Immobilien-
und Wohnungsunternehmen
Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland



Landesverband Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland e.V.
Kaiserstraße 35 · 60329 Frankfurt am Main

Hessischer Landtag
Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Kaiserstraße 35
60329 Frankfurt am Main
Tel.: 069 768 039 10
Fax.: 069 768 039 11

E-Mail: info@bfw-hrs.de
www.bfw-hrs.de

Per E-Mail an: h.schnier@ltg.hessen.de; m.eisert@ltg.hessen.de

14.04.2025

Gesetzentwurf Fraktion der CDU, Fraktion der SPD; Zweites Gesetz zur Änderung der Hessischen Bauordnung – Drucksache 21/1705

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Vorsitzender,

ich danke für die Möglichkeit im Namen des BFW-Landesverbandes Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland eine Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzentwurf abgeben zu dürfen.

Die im BFW bundesweit organisierten mittelständischen Unternehmen sind für mehr als 50 % des Wohnungsneubaus in Deutschland und für 30 % der Gewerbeimmobilien verantwortlich. Die im BFW Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland organisierten Unternehmen sind überwiegend als Bauträger und Projektentwickler im Wohnungsneubau tätig.

Die im BFW-Landesverband organisierten Unternehmen sind durch die vorgesehene Änderung zur Hessischen Bauordnung regelmäßig nicht unmittelbar betroffen.

Das von Bund und Ländern definierte Ziel des flächendeckenden Ausbaus der digitalen Infrastruktur wird vom BFW Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland grundsätzlich begrüßt.

Die zur Erreichung dieses Ziels notwendigen Änderungen der Landesbauordnung für Mobilfunkmasten erscheinen ausgewogen.

Die Verfahrensfreiheit für Anlagen mit einer Höhe von bis zu 15 Metern im Innen- und bis zu 20 Metern im Außenbereich sind sachgerecht. Gerade im Außenbereich ist in der Regel nicht mit Beeinträchtigungen der Wohnbebauung zu rechnen.

Im Interesse der Digitalisierung ist es auch akzeptabel, dass genehmigungspflichtige Antennenanlagen künftig im vereinfachten Verfahren geprüft werden und eine Genehmigungsfiktion bei vollständiger Einreichung der Anlagen eingeführt wird.

Bankverbindung:
Taunus Sparkasse
IBAN: DE21 5125 0000 0001 1467 85
BIC: HELADEF1TSK
COMMERZBANK AG Mainz
IBAN: DE66 5504 0022 0223 4847 00
BIC: COBADEFF550
Steuernummer: GEM 26.9888
USt-IdNr.: DE301711114
Vorstand gem. § 26 BGB:
Michael Henninger
Ralf Werner
Heike Beilmann
Geschäftsführer: RA Gerald Lipka
Eingetragen im Vereinsregister
Frankfurt Nummer: VR 17133

Da im Außenbereich regelmäßig keine Wohnbebauung zu erwarten ist, kann die in § 6 vorgesehene Änderung von Antennenanlagen zu Nachbargrundstücken hingenommen werden. Da keine Wohnbebauung im Außenbereich zu erwarten ist, kann auf Abstandsflächen verzichtet werden, da sich Menschen regelmäßig nicht dauerhaft in der Nähe der Antennenanlage aufhalten werden.

Umgekehrt wird durch die Schließung von Funklöchern und ein verbessertes Angebot des Mobilfunknetzes den Interessen der Menschen gerade im ländlichen Raum Rechnung getragen.

Soweit die Stellungnahme des BFW Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland.

Mit freundlichen Grüßen

Gerald Lipka
(Rechtsanwalt)
Geschäftsführer



HSGB
 HESSISCHER STÄDTE-
 UND GEMEINDEBUND

Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Herrn
 Micheal Boddenberg MdL
 Vorsitzender des Ausschusses für Wirtschaft, Energie,
 Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum des
 Hessischen Landtags
 Schlossplatz 1 - 3
 65183 Wiesbaden

Abteilung 2.2
 Unser Zeichen SB/AE/Mg/Vo
 Telefon 06108 6001-
 40,42,39,49
 Telefax 06108 6001-57
 E-Mail hsgb@hsgb.de

Ihr Zeichen P 2.4
 Ihre Nachricht vom 19.03.2025

Datum 15.04.2025

Per E-Mail: m.eisert@ltg.hessen.de

h.schnier@ltg.hessen.de

Einbindung zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD, Zweites Gesetz zur Änderung der Hessischen Bauordnung, (Drs. 21/ 1705)

Sehr geehrter Herr Boddenberg,
 sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem Entwurf zum Zweiten Gesetz zur Änderung der Hessische Bauordnung Stellung nehmen zu dürfen.

Das mit dem Gesetzesvorhaben verfolgte Ziel des flächendeckenden Ausbaus der digitalen Infrastruktur ist auch ein kommunales Anliegen. Insofern macht sich der Hessische Städte- und Gemeindebund für seine Mitglieder gleichfalls für eine Verfahrensbeschleunigung und -erleichterung stark, um dieses Ziel zeitnah zu erreichen.

Es bleiben dennoch Bedenken dagegen, den Kommunen jegliche Eingriffsmöglichkeit für die Errichtung der Antennenanlagen in Ihrem Gemeindegebiet zu nehmen, gerade im Hinblick auf die zugehörigen Versorgungseinheiten. Gerade durch die Streichung des Vorbehalts des Abschnittes V Nr. 1 in der Neufassung der Anlage zu § 63 Abschnitt I Nr. 5.1.2 und Nr. 5.1.3 wird den Kommunen grundlos jedwede Beteiligungsmöglichkeit genommen. Auch aus der Gesetzesbegründung lässt sich nicht entnehmen, dass die Kom-

Hessischer Städte- und
 Gemeindebund e.V.
 Henri-Dunant-Str. 13
 D-63165 Mühlheim am Main
 Telefon 06108 6001-0
 Telefax 06108 6001-57

BANKVERBINDUNG
 Sparkasse Langen-Seligenstadt
 IBAN DE66 5065 2124 0008 0500 31
 BIC: HELADEF1SLS
 Steuernummer: 044 224 00204

PRÄSIDENT
 Markus Röder
ERSTER VIZEPRÄSIDENT
 Dr. Johannes Hanisch
VIZEPRÄSIDENT
 Matthias Baaß

GESCHÄFTSFÜHRER
 Johannes Heger
 Dr. David Rauber
 Harald Semler

munen hier in der Vergangenheit eine Verzögerung grundlos herbeigeführt hätten. Gerade bei den sonstigen Versorgungseinheiten bis zu 50 m³ Brutto-Rauminhalt erfolgt ein erheblicher Eingriff in die kommunale Beteiligungsmöglichkeit, da diese auf Grund schiefer Größe in erheblichem Maße in die kommunale Selbstverwaltung eingreifen.

Wir regen daher an, die Neuregelungen in Abschnitt I Nr. 5.1.2 und 5.1.3 mit dem Freistellungsvorbehalt des Abschnittes V Nr. 1 zu ergänzen, wie dies in den derzeit bestehenden vergleichbaren Regelungen bereits der Fall ist.

Leider können wir aufgrund terminlicher Überschneidungen der Sitzung am 29. April 2025 nicht beiwohnen.

Mit freundlichen Grüßen



Heger
Geschäftsführer

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Der Vorsitzende des Ausschusses für
Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und
ländlichen Raum
Schlossplatz 1 – 3
65183 Wiesbaden

Zweites Gesetz zur Änderung der Hessischen Bauordnung – Drucks. 21/1705 –

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu o.g.
Gesetzentwurf und möchten Folgendes mitteilen:

Betreffend der vorgesehenen Änderung in **§ 6 HBO**, durch die
klargestellt wird, dass von Antennenanlagen im Außenbereich
keine gebäudegleiche Wirkung ausgeht und sie damit keine
Abstandsflächen zu Nachbargrundstücken einhalten müssen,
möchten wir darauf hinweisen, dass sich auch im Außenbereich
durchaus Wohnbebauung befinden kann, z.B. privilegierte und
zulässige Nutzungen nach § 35 BauGB oder Wohnbebauung
innerhalb von sogenannten Splittersiedlungen. Daher kann sich
der Verzicht auf Abstandsflächen in der Praxis durchaus kritisch
darstellen, wenn eine Antennenanlage ohne ausreichenden
Abstand an ein bereits bestehendes Haus errichtet wird.

Ihre Nachricht vom:
19.03.2025

Ihr Zeichen:
P 2.4

Unser Zeichen:
630.01 Pf/Zi

Durchwahl:
0611/1702-0

E-Mail:
posteingang@hess-staedtetag.de

Datum:
15.04.2025

Stellungnahme Nr.:
025-2025

Verband der kreisfreien und
kreisangehöriger Städte im
Land Hessen

Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Telefon: 0611/1702-0
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de
www.hess-staedtetag.de

Der geplante Entfall der Vorbehalte zur Beteiligung der Gemeinde nach **Abschnitt V Nr. 1 der Anlage zu § 63** sehen wir im Hinblick auf das bestehende Konfliktpotential und die kommunalen Planungshoheit kritisch.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stephan Gieseler', with a long horizontal stroke extending to the right.

Stephan Gieseler
Direktor